

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1891.

Az II. Verordnung

vom 9. Februar 1891.

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August v. Jd., betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfesseln (Reichsgesetzblatt S. 163), welche nachstehend als Anlage abgedruckt ist, wird an Stelle der gleichzeitig außer Kraft tretenden Vorschriften unserer Verordnungen vom 15. August 1873 (Gef.-S. S. 109), die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, nebst Nachträgen vom 4. Juli 1876 (Gef.-S. S. 118), 3. August 1877 (Gef.-S. S. 63), 10. Januar 1879 (Gef.-S. S. 19), 4. September 1879 (Gef.-S. S. 392) und 8. Dezember 1879 (Gef.-S. S. 611), sowie in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1874 (Nr. 24 der Landeszeitung), betreffend die Revision der Dampfessel, mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gef.-S. S. 49) hierdurch Folgendes verordnet:

I. Einholung der polizeilichen Genehmigung zu Dampfesselanlagen.

§. 1.

Gesuch um Genehmigung.

Zur Aufstellung oder Verbesserung, zum Umbau, zu wesentlichen Veränderungen und zur Inbetriebsetzung eines Dampfessels, mag derselbe für den Maschinenbetrieb oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, ist die Genehmigung des Landratsamtes erforderlich.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LII.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Februar 1891.